

## PRESSEMITTEILUNG

Bremen, 20.08.2012

Internet

<http://www.oberverwaltungsgericht.bremen.de>

### **Oberverwaltungsgericht Bremen: Das aus der Fraktion ausgeschlossene Mitglied der CDU-Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven darf vorläufig weiter an den Fraktionssitzungen teilnehmen.**

Das Verwaltungsgericht Bremen hatte mit Beschluss vom 05.04.2012 die CDU-Fraktion der Stadtverordnetenversammlung verpflichtet, ein am 19.03.2012 ausgeschlossenes Mitglied weiterhin an deren Sitzungen teilnehmen zu lassen, bis über eine Klage des Mitglieds gegen den Fraktionsausschluss entschieden sei (vgl. Pressemitteilung des Verwaltungsgerichts vom 05.04.2012). Die seitens der CDU-Fraktion erhobene Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts hat das Oberverwaltungsgericht mit Beschluss vom 14.08.2012, der den Beteiligten am heutigen Tage bekannt gegeben wurde, zurückgewiesen. Das Oberverwaltungsgericht stützt seine Entscheidung im Wesentlichen auf folgende Punkte:

Es könne unterstellt werden, dass es zu einer Störung des Vertrauensverhältnisses innerhalb der CDU-Fraktion gekommen sei, wozu eine Pressemitteilung des ausgeschlossenen Fraktionsmitgliedes vom 10.03.2012 beigetragen haben könne. Der Ausschluss dieses Mitgliedes aus der Fraktion sei jedoch nur dann gerechtfertigt, wenn er auf Tatsachen beruhe, die geeignet seien zu belegen, dass dieses Fraktionsmitglied für die Störung des Vertrauensverhältnisses verantwortlich sei. Nur wenn die Verantwortlichkeit für den entstandenen Konflikt dem Fraktionsmitglied eindeutig zuzuordnen sei, könne dieser Konflikt willkürfrei durch dessen Ausschluss gelöst werden. Hierfür fehle es aber an hinreichenden Tatsachen, denn die bekannt gewordenen Vorgänge im Zusammenhang mit der Klausurtagung der CDU-Fraktion vom 10.03.2012 seien ein Beleg dafür, dass das Vertrauensverhältnis bereits aufgrund von Umständen belastet gewesen sei, die nicht dem ausgeschlossenen Mitglied zuzurechnen seien.

Für einen auf die Störung des Vertrauensverhältnis gestützten Fraktionsausschluss sei weiterhin eine Prognose dafür erforderlich, dass das Vertrauen nicht wieder hergestellt werden könne. Stütze die Fraktion ihre Prognose auf die Annahme, dass das Fraktionsmitglied zu einer Klärung des Konfliktes nicht bereits sei, müsse sie die hierfür maßgeblichen Gründe dem Betroffenen vor der Entscheidung über den Ausschluss mitteilen und ihm die Möglichkeit bieten, sich mit den gegen ihn erhobenen Vorwürfen im Einzelnen auseinanderzusetzen. Im vorliegenden Fall sei dies nur unzureichend erfolgt.

Der Beschluss des Oberverwaltungsgerichts ist unanfechtbar.

OVG Bremen, Beschluss vom 14.08.2012 - 1 B 98/12

Die Entscheidung ist auf der Homepage des OVG abrufbar

---

Verantwortlich:

VizePräsOVG Prof. Hans Alexy · Am Wall 198 · 28195 Bremen · Telefon: 0421-361 4193 · Fax: 0421-361 4172

RiOVG Friedemann Traub · Am Wall 198 · 28195 Bremen · Telefon: 0421-361 10535 · Fax: 0421-361 4172